

dem einzelnen Beamten zuzusichern, daß ihm seine frühere Dienstzeit mit angerechnet werde. Aber dies läßt sich eben bloß in dem einzelnen Falle machen, eine allgemeine Regel für alle und jede Fälle in diesem Sinne zu geben, dürfte nach meiner Ueberzeugung bloß dahin führen, daß die einzelnen Gemeindebeamten, die vielleicht gerade Gewicht darauf legen, nach und nach in einer anderen Stadt eine Anstellung zu finden, in diesen ihren Hoffnungen sich getäuscht sehen. Ich möchte daher auch wiederum den Gemeindeunterbeamten empfehlen, diesen Punkt bei ihren ferneren Bestrebungen fallen zu lassen. Sie mögen ihr Bestreben darauf richten, daß in einzelnen Gemeinden die Pensionsverhältnisse in angemessener, richtiger Weise geordnet werden, so wie es Recht und Billigkeit erfordern, und ich glaube auch, daß mit der Zeit, vielleicht schon in wenigen Jahren, mehr und mehr die Gemeinden in dieser Beziehung etwaige Bedenken fallen lassen werden. Sie werden anerkennen, daß namentlich auch durch Zusicherung einer Pension den Gemeindeunterbeamten eine gewisse Selbstständigkeit gewährt wird, die ihnen zukommen muß, wenn sie in ihrem Amte als unabhängige Männer tüchtig wirken sollen. Mit diesen Bemerkungen will ich mich begnügen; ich glaube allerdings meinerseits auch nicht, so leid es mir thut, dem Antrage der Deputation entgegenzutreten und einen anderen Antrag stellen zu können, obwohl ich Nichts dagegen gehabt haben würde, wenn man die Petition wenigstens theilweise der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme hätte übergeben wollen.

Abg. Berndt: Meine Herren! So sehr ich unseren wackeren Gemeindebeamten ein Pensionsgesetz, wie sie es wünschen, gönnen würde, so sehr bin ich doch dagegen, daß der vorliegenden Petition irgend eine weitere Folge gegeben werde. Meine Herren! Die Landgemeinden sind gegenwärtig schon so eminent belastet, daß sie kaum noch weitere Lasten tragen können. Ich erinnere Sie nur daran, daß neuerdings die Gemeindevorstände zu bezahlen sind, daß die Standesämter zu bezahlen sind; es wird von den Gemeinden ferner verlangt, daß sie Gefängnisse errichten und Polizeidiener anstellen; dazu haben sie infolge des Unterstützungswohnsitzgesetzes Lasten zu tragen, deren Höhe man früher, ehe man die Wirkung dieses Gesetzes kennen gelernt hatte, gar nicht in diesem Umfange vorausgesehen hat; sie haben endlich neuerdings die Geistlichen und Kirchendiener fixiren müssen u. s. w.; also den Gemeinden noch neue Lasten aufzubürden, könnte höchstens dahin führen, daß diese oder jene Gemeinde geradezu an den Rand des Bankrotts geführt würde, und das zu verhindern, meine Herren, haben wir doch alle Ursache. Ich glaube aber auch, daß eine Berücksichtigung

der vorliegenden Petition gegen den Geist der Landgemeindeordnung wäre. Nach dem Geiste der Landgemeindeordnung sollen doch die Gemeindevorstände keine eigentlichen Berufsbeamten sein, sondern die Stellung der Gemeindebeamten soll Leuten übertragen werden, welche Vertrauenspersonen in der Gemeinde sind. Wenn sie trotzdem Gehalt bekommen, den sie ja bekommen können, so ist das eben als eine Entschädigung für ihre Bemühungen, aber nicht als ein Gehalt gedacht, von dem sie leben sollen. Ich weiß, daß es Gemeinden genug giebt, wenigstens verschiedene giebt, in denen jetzt bereits Gemeindevorstände angestellt sind, die allerdings den Charakter von Berufsbeamten an sich tragen; aber, meine Herren, das ist eben bloß eine Ausnahme, und ich glaube, es ist im Geiste unserer Landgemeindeordnung nicht zu wünschen, daß diese Ausnahmen sich im Laufe der Zeit noch wesentlich vermehren.

Was dann die Unterbeamten der Gemeinden angeht, so können ja hauptsächlich hier nur die Gemeindefreiber und vielleicht die Nachwächter und dergleichen in Frage kommen; aber, meine Herren, die erhalten in anderen Orten auch nicht Pension. In Dresden z. B. erhalten die gewöhnlichen Schreiber der städtischen Behörden und die Nachwächter auch nicht Pension, es würden sich also die Unterbeamten auf Dörfern dann besser stehen, als die in den großen Städten. Ich glaube, die Hauptsache ist die, und deswegen habe ich hauptsächlich das Wort ergriffen, daß man die Gemeindebeamten auf die Selbsthilfe hinweist. Die Gemeindebeamten können entweder unter sich Cassen gründen, wie es ja andere Beamtenklassen auch thun und theilweise schon mit sehr glücklichem Erfolge gethan haben, oder sie können zusammentreten, um in irgend eine entsprechende Versicherungsanstalt sich einzukaufen, wie dies z. B. von Seiten der unteren Reichspostbeamten geschehen ist. Das wird unschwer zu erreichen sein und ich glaube, damit wäre ihren Beschwerden am besten abgeholfen.

Abg. Dr. Stephani: Meine Herren! Ich werde durch Das, was der Herr Vicepräsident Streit vorhin gesagt hat, einer längeren Ausführung überhoben; ich kann mich in Allem vollständig dem von ihm Gesagten anschließen. Ich bedauere, nicht in der Lage zu sein, dem Antrag der Deputation entgegenzutreten, theils weil ich einen dahin zielenden Antrag für zur Zeit doch wohl aussichtslos halten müßte, theils auch, weil ich allerdings die Art des Petitions, wie es von den Petenten gestellt ist, nicht nach allen Seiten unterstützen kann, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil ich in ihrem Petition, wie es jetzt gefordert ist, doch eine wesentliche Beeinträchtigung desjenigen Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden erkennen muß, wie es denselben gesetzlich zusteht und nach meinem Dafürhalten im Interesse